Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 76 (2005)

Heft: 10

Artikel: Neue Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung ist in Kraft : mehr Verantwortung und Kompetenzen für die Betriebe

Autor: Ritter, Erika / Kahn, Gérard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-805274

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung ist in Kraft

Mehr Verantwortung und Kompetenzen für die Betriebe

Erika Ritter und Gérard Kahn

Die neue Verordnung über die berufliche Grundbildung (VobeG) zur Fachperson Betreuung ist in Kraft. Damit werden die bisher bestehenden kantonalen oder interkantonalen 13 Ausbildungen im Sozialbereich definitiv in die neue Bildungssystematik des Bundes überführt und zu einer Ausbildung zusammen gefasst mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/Fachmann Betreuung. Mit der Regelung der Ausbildungen in Behinderten-, Betagten- und Kinderbetreuung betrifft die VobeG alle drei Bereiche von Curaviva. Die Lernenden profitieren nun von den Möglichkeiten des Berufsbildungssystems, die Betriebe erhalten in ihrer Funktion als Lehrort in der Praxis mehr Verantwortung und Kompetenzen.

Die neue Bildungsverordnung hat eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich. Bereits in den 90er Jahren erteilte die damalige Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren FDK (heute Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK) den Auftrag, einen Überblick über das bestehende Ausbildungsangebot im Sozialbereich zu erarbeiten. Der entsprechende Bericht erschien 1997. Der darauf folgende Entwicklungsprozess zur neuen Bildungsverordnung zog sich über mehrere Jahre hin und erst seit dem 1. Juli 2005 ist diese nun in Kraft. Sie bildet einen Meilenstein auf dem Weg zur Integration der Berufe im Sozial-, Gesundheits- und Kunstbereich und ist für den Sozialbereich wegweisend. Zusammen mit dem Bildungsplan regelt sie die Ausbildung zur Fachperson Betreuung für alle drei Fachrichtungen respektive vier Ausrichtungen (Behinderten-, Betagten- und Kinderbetreuung sowie eine generalistische Ausbildung) und bildet die Grundlage für die erste Berufslehre im Sozialbereich mit eidgenössischem Abschluss.

Der anerkannte Abschluss erlaubt es den neu Ausgebildeten, in den Betrieben im Rahmen ihrer Kompetenzen eigenständig zu arbeiten. Zudem haben sie die Möglichkeit, höhere Abschlüsse zu erlangen:

Die Ausbildung zur Fachperson Betreuung steht jungen Menschen nach der obligatorischen Schulzeit offen.

Foto: Robert Hansen

- Eidgenössische Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen (z.B. Teamleiterin/Teamleiter (in Planung), Heimleiterin/Heimleiter)
- Höhere Fachschulen (z.B. Höhere Fachschule für Sozialpädagogik (verkürzte Ausbildung))
- Berufsmatura und Fachhochschulen (z.B. Fachhochschule für Soziale Arbeit)

Partner der Bildung

Für die Betriebe ändert sich mit der neuen Bildungsverordnung ihre Rolle im Berufsbildungssystem. Sie werden zu verantwortlichen Partnern in der Bildung: Sie sind es, die Lehrstellen anbieten, die Lernende auswählen, begleiten, instruieren, unterstützen und qualifizieren. Über die ebenfalls neu entstehenden Organisationen der Arbeitswelt (OdA, national und kantonal/regional) haben sie auch Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung. So werden bei Curaviva die Heime und Institutionen zu Lehrbetrieben.

Zuständig für die Ausbildung sind neu die kantonalen Berufsbildungsämter. Sie organisieren die Bildung, das heisst unter anderem, dass sie die Lehrbetriebe prüfen, die Lehrverträge bestätigen und den Lernenden ihre Ausbildung garantieren. Wenn ein Kanton kein eigenes schulisches Angebot zur Verfügung stellt, muss er den Lernenden die Ausbildung in einem andern Kanton ermöglichen.

Bewährte Ausbildungsangebote anpassen und weiterführen

Die Ausbildung zur Fachperson Betreuung steht jungen Menschen nach der obligatorischen Schulzeit offen. Nicht vergessen werden jedoch die bisher erfolgreich durchgeführten Ausbildungslehrgänge für Erwachsene. Im Unterschied zum Gesundheitsbereich mit dem Ausbildungsangebot zur

Berufsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung

Berufsprofil

Fachpersonen Betreuung begleiten Menschen aller Altersstufen mit oder ohne körperliche, geistige, psychische oder soziale Beeinträchtigung in Alltag und Freizeit. Sie unterstützen, betreuen und fördern sie, ihren Lebensphasen und individuellen Bedürfnissen entsprechend, in der Entwicklung, beziehungsweise Bewahrung der Selbständigkeit. Sie Arbeiten mit Einzelpersonen und Gruppen und üben ihre Berufstätigkeit in Institutionen für Kinder, für Jugendliche im Schulalter, für Menschen mit Behinderung und für Betagte aus. Im Rahmen der erworbenen Kompetenzen erbringen sie die Leistungen selbständig.

Ausrichtung

Die Ausbildung erfolgt in einer der folgenden Ausrichtungen:
Fachrichtung Behindertenbetreuung
Fachrichtung Betagtenbetreuung
Fachrichtung Kinderbetreuung
Generalistische Ausbildung

In der generalistischen Ausbildung erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis in Betrieben aller drei Fachrichtungen.

Dauer und Anteile der Lernorte

Die berufliche Grundbildung dauert für Jugendliche drei Jahre. Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt im dualen System im Durchschnitt an mindestens 3,5 Tagen pro Woche. Die schulische Bildung umfasst 1560 – 1640 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 160 – 240 Lektionen, auf den allgemein bildenden Unterricht 360 Lektionen. Von den verbliebenden 1040 Lektionen sind 660 Lektionen für die allgemeine Berufskunde und 380 Lektionen für die spezifische Berufskunde vorgesehen.
Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 20 Tage zu acht Stunden. Acht Tage sind den allgemeinen Zielen, 12 Tage sind den spezifischen Zielen der generalistischen bzw. fachrichtungsspezifischen Ausbildung zuzuordnen.

Verkürzte Grundbildung für Erwachsene

Für erwachsene Lernende (ab vollendetem 22. Altersjahr) mit einer mindestens zweijährigen Praxis im Berufsfeld Betreuung ist die Ausbildung in Betrieb und Schule um einen Drittel verkürzt.

Abschluss und gleichwertige Titel

Die Ausbildung zur Fachperson Betreuung führt zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die ab dem 1. Januar 1991 erworbenen bisherigen Abschlüsse in Betagtenbetreuung (SODK), Behindertenbetreuung (EDK und VaHS), Kleinkinderziehung (Kantonal oder SKV), Operatore sicioassistenziale, Sozialagoge/Sozialagogin, Betagtenbetreuung (Soziale Lehre) sind dem EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung gleichgestellt.

Weitere Informationen

Die Bildungsverordnung ist erhältlich über: www.bbt.admin.ch
www.bundespublikationen.ch
Der Bildungsplan ist bei der Dachorganisaiton der Arbeitswelt Soziales erhältlich
info@oda-s.ch oder www.oda-s.ch
Über den Stand der Umsetzung in den kantonen informieren die jeweiligen Berufsbildungsämter. Adressen sind erhältlich über: www.sbbk.ch/sbbk/portrait/mitglieder

Einschränkung der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Eliminierung von fünf verschiedenen alternativmedizinischen Behandlungsmethoden aus dem Leistungskatalog der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) löste erstaunlicherweise weder bei den Versicherten noch bei den Krankenkassen grosse Reaktionen aus.

Anfangs Juni 2005 gab das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) überraschend bekannt, dass fünf der 1999 provisorisch in die Grundversicherung aufgenommenen komplementärmedizinischen Behandlungsmethoden gestrichen werden. Somit werden bereits mit Wirkung ab 1. Juli 2005 folgende Behandlungen aus dem Basisangebot der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht mehr bezahlt:

- Anthroposophische Medizin
- Chinesische Medizin
- Homöopathie
- Neuraltherapie
- Phytotherapie

Aus Kreisen der Krankenkassen war zu erfahren, dass die Reaktionen auf diesen Entscheid des BAG äusserst gering ausfielen. Nur eine sehr bescheidene Anzahl von Versicherten meldete sich bei den Kassen um sich konkret über die direkten Auswirkungen des BAG-Entscheides zu erkundigen. Die Gesellschaften führen dieses scheinbare «Desinteresse» darauf zurück, dass schon bisher ein grosser Teil der Versicherten über eine Zusatzversicherung mit Einschluss der Deckung für Komplementärmedizin verfügt.

Der grösste Teil der Kassen hingegen hat rasch auf den BAG-Entscheid reagiert. Die meisten bieten den Versicherten während einer dreimonatigen Umstellungsphase ihre Zusatzversicherungen für alternativmedizinische Behandlungsmethoden zu speziellen Konditionen an. Insbesondere geht es bei dieser Aktion darum, bei Neuabschlüssen die Aufnahmebedingungen zu vereinfachen. Von einzelnen Gesellschaften (z.B. Group Mutuel / Helsana) wurde die neue Ausgangslage jedoch auch dazu genutzt, neue zusätzliche Produkte auf den Markt zu bringen, welche dieselben Leistungen aus der Komplementärmedizin wieder abdecken, wie sie bis am 1. Juli 2005 durch die Grundversicherung übernommen wurden. Diese Situation führt vermehrt dazu, dass die angebotenen Zusatzversicherungen nicht einfach so pauschal miteinander verglichen werden können. Es empfiehlt sich deshalb eine genauere Prüfung der Ein- bzw. Ausschlüsse im Einzelfall.

Die Krankenversicherer selbst reagieren – je nach strategischer Ausrichtung und Geschäftsphilosophie – unterschiedlich auf den per 1. Juli 2005 in Kraft getretenen BAG-Entscheid. Teilweise wird er als «richtiger Schritt in die richtige Richtung zwecks Begrenzung der Mengenausweitung in der Grundversicherung» unterstützt. Andererseits verhält man sich neutral oder ist enttäuscht und versucht zu erklären, dass die Interessen der Versicherten zu wenig berücksichtig würden. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Meinungen recht kontrovers sind und das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen wurde. So ist die Initiative «Ja zur Komplementärmedizin» bereits im September 2005 eingereicht worden. Es wird sich dann zeigen, wie viel bzw. wie wenig alternativmedizinische Behandlungen der Schweizer / die Schweizerin wünscht und welchen Preis man dafür zu bezahlen bereit ist.

Krankenpflege-Rahmenverträge CURAVIVA

Aus aktuellem Anlass sei an dieser Stelle wieder einmal darauf hingewiesen, dass der Verband CURAVIVA mit den Krankenversicherern CSS / KONKORDIA und SANITAS im Bereiche der Zusatzversicherungen Vergünstigungsverträge abgeschlossen hat, welche für die Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen von angeschlossenen Institutionen namhafte Prämienrabatte gewähren. Da auch 2005 auf Ende Jahr bereits wieder Prämienerhöhungen im Bereiche von 5 – 8 % angekündigt wurden dürfte es sich lohnen, die Angebote dieser Rahmenvertragspartner des Verbandes CURAVIVA näher zu prüfen. Unter der Internet-Adresse

www.neutrass.ch/curaviva

oder direkt bei den Agenturen der drei Krankenversicherer besteht die Möglichkeit, unter Angabe der persönlichen Daten auf einfache Art und Weise rechtzeitig verbindliche Vergleichsofferten zu bestellen. Nutzen Sie also dieses Sparpotential zu Ihrem Vorteil.

Wenn Sie mehr Sicherheit in allen Versicherungbelangen für weniger Geld wollen

neutrass
Versicherungs-Partner AG

NEUTRASS
Versicherungs-Partner AG
6343 Rotkreuz
Tel. 041 799 80 55
info@neutrass.ch

GWP
INSURANCE BROKERS

GWP Insurance Brokers
Albert Weigelt
9001 St. Gallen
Tel. 071 226 80 45
albert.weigelt@gwp.ch

CURAVIVA
Versicherungsdienst

Telefon 041 419 01 69
pool@curaviva.ch

Fachangestellten Gesundheit (FaGe), besteht in der Bildungsverordnung zur Fachperson Betreuung neu die Möglichkeit einer standardisierten, um einen Drittel verkürzten Grundbildung für Erwachsene. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass bewährte Ausbildungen, wie etwa diejenigen zur Betagtenbetreuer/-in FA SODK oder zur Behindertenbetreuer/-in, in die neue Systematik überführt werden können. Für die Betriebe wie für die erwachsenen Lernenden bleibt somit ein attraktives Angebot bestehen bleibt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch noch nicht klar, wo die schulische Bildung für Erwachsene ab 2006 angesiedelt sein wird.

Die Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, Unterlagen für die Umsetzung der Bildungsverordnung zu entwickeln (Modelllehrgang, Rahmenlehrplan, verkürzte Grundausbildung für Erwachsene, überbetriebliche Kurse). Die entsprechenden Entwürfe werden im Verlaufe des Herbstes 2005 erarbeitet und bis spätestens zu Beginn des kommenden Jahres den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt zur Verfügung gestellt, um eine koordinierte Umsetzung der neuen Verordnung zu ermöglichen.

Gérard Kahn, Schweizerische Fachstelle Ausbildung Betagtenbetreuung, erklärt dazu:
«Mit der In-Kraft-Setzung der Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung findet ein mehrjähriger und intensiver Prozess seinen vorläufigen Abschluss. Die neue Verordnung und der Bildungsplan geben der Fachperson Betreuung ein klares Profil. Es liegt nun an den Institutionen, Lernende für diese Ausbildung aufzunehmen und auszubilden und an den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen, ihnen eine spannende und zukunftsträchtige Ausbildung zu ermöglichen.»

Wenn in der Deutschschweiz die neue Ausbildungsformel erst im Jahr 2006 zur Anwendung gelangt, so befinden sich die Westschweizer Kantone bereits auf dem Weg. Das Wallis, die Waadt, die Kantone Neuenburg, Genf, Jura, sowie der französisch sprechende Teil des Berner Juras starteten im August 2005 mit dem neuen Ausbildungskonzept.

Wasch- und Bügeltechnik • Ladeneinrichtungen

PROCHEMA BAAR AG

Bügelstation «DINO TOP»
für Heime, Spitäler, Restaurant, Hotels, Schneidereien, Bügeleien, usw.

NEU!

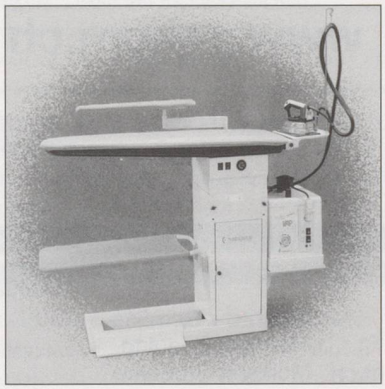

• Dampferzeuger SWISS-VAP 5 plus
• 5 lt. Wasserinhalt
• Boiler aus Chromstahl
• Wasserstandsanzeige
• akkustisches Signal bei Wassermangel
• Professionelles Dampfbügeleisen

• Dampfabsaug-Bügeltisch MIDI DELUXE
• Tischblatt beheizt
• leistungsstarker Dampfabsaug-Ventilator
• Auffangtuch für Bügelgut
• schwenkbarer Ärmelbügler
• Kippbare Bügeleisenabstellfläche
• Tischblatt in der Höhe verstellbar

Die professionelle Bügelstation «DINO TOP»
leistungsstark • kompakt • platzsparend

Falkenweg 11b, CH-6340 Baar
Telefon 041 768 00 50, Fax 041 768 00 53
www.prochema.ch, info@prochema.ch

Besuchen Sie uns an der IGEHO 05.
Halle 1, Stand A36

PR'B

LSE SYSTEM

Rostwasser?
Sanieren

der Leitungen statt auswechseln - ohne Aufbrechen von Wänden und Böden. Und Trinkwasser hat wieder seinen Namen verdient. ISO-Zertifiziert.

Günstig. Sauber. Schnell.

Lining Tech AG
8807 Freienbach
Zuverlässig seit 17 Jahren
Seestrasse 205
Tel. 044 787 51 51 | Fax 044 787 51 50
www.liningtech.ch

LT Lining Tech
Die Nr. 1
für Rohr-Innensanierung